



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

58. Jahrgang

16.05.2019

Nr. 20

1. Wahlbekanntmachung zur Europawahl am 26. Mai 2019
2. Bekanntmachung über die Briefwahlvorstände zur Europawahl am 26. Mai 2019
3. Beschluss über die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 175 – Teilplan 1 – Gerhart-Hauptmann-Straße
4. Beschluss über die Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes / vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 40 - Marktquartier -

Wahlbekanntmachung zur Europawahl am 26. Mai 2019

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Das Gebiet der Stadt Recklinghausen ist in 88 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Auf die Angaben in den Wahlbenachrichtigungen wird verwiesen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23. April bis 05. Mai 2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14:30 Uhr in 45657 Recklinghausen, Rathausplatz 4, Stadthaus, Eingang A, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Für wahlstatistische Auswertungen werden in den Wahlbezirken 15.9, 24.2 und 24.3 die Stimmabgaben nach Altersgruppen und Geschlecht erfasst. Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ist dabei ausgeschlossen. Einzelheiten sind der im Wahlraum zusätzlich ausgehängten Bekanntmachung zu entnehmen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Recklinghausen, 09. Mai 2019



Christoph Tesche
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Briefwahlvorstände zur Europawahl am 26. Mai 2019

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses bei der Europawahl am 26. Mai 2019 habe ich 26 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am 26. Mai 2019 um 14:30 Uhr in 45657 Recklinghausen, Rathausplatz 4, Stadthaus, Eingang A, wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand 01.9	Raum 1.03
Briefwahlvorstand 02.9	Raum 1.07
Briefwahlvorstand 03.9	Raum 1.22
Briefwahlvorstand 04.9	Raum 1.29
Briefwahlvorstand 05.9	Raum 1.24
Briefwahlvorstand 06.9	Raum 1.28
Briefwahlvorstand 07.9	Raum 1.48
Briefwahlvorstand 08.9	Raum 1.33
Briefwahlvorstand 09.9	Raum 1.52
Briefwahlvorstand 10.9	Raum 2.46
Briefwahlvorstand 11.9	Raum 1.49
Briefwahlvorstand 12.9	Raum 2.36
Briefwahlvorstand 13.9	Raum 2.45
Briefwahlvorstand 14.9	Raum 2.37
Briefwahlvorstand 15.9	Raum 1.43
Briefwahlvorstand 16.9	Raum 1.40
Briefwahlvorstand 17.9	Raum 1.35
Briefwahlvorstand 18.9	Raum 1.42
Briefwahlvorstand 19.9	Raum 2.33
Briefwahlvorstand 20.9	Raum 2.29
Briefwahlvorstand 21.9	Raum 0.38
Briefwahlvorstand 22.9	Raum 2.35
Briefwahlvorstand 23.9	Raum 2.28
Briefwahlvorstand 24.9	Raum 0.22
Briefwahlvorstand 25.9	Raum 1.50
Briefwahlvorstand 26.9	Raum 2.24

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

Recklinghausen, 09. Mai 2019

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'CTesche', is written over the date. The signature is stylized and cursive.

Christoph Tesche
Bürgermeister

**Beschluss über die Aufstellung der 5. Änderung des
Bebauungsplans Nr. 175 – Teilplan 1 – Gerhart-Hauptmann-Straße**

für einen Bereich zwischen der Lessingstraße, dem Westerholter Weg und der Wielandstraße, im Stadtteil des Westviertels, im nordwestlichen Bereich der Stadt Recklinghausen.

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S.23) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.04.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 175 Teilplan 1 – Gerhart-Hauptmann-Straße.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der beigehefteten Karte zu entnehmen, die als Anlage Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist.

Hinweis gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), wird der Beschluss über die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 175 – Teilplan 1 – Gerhart-Hauptmann-Straße hiermit öffentlich bekannt gemacht.

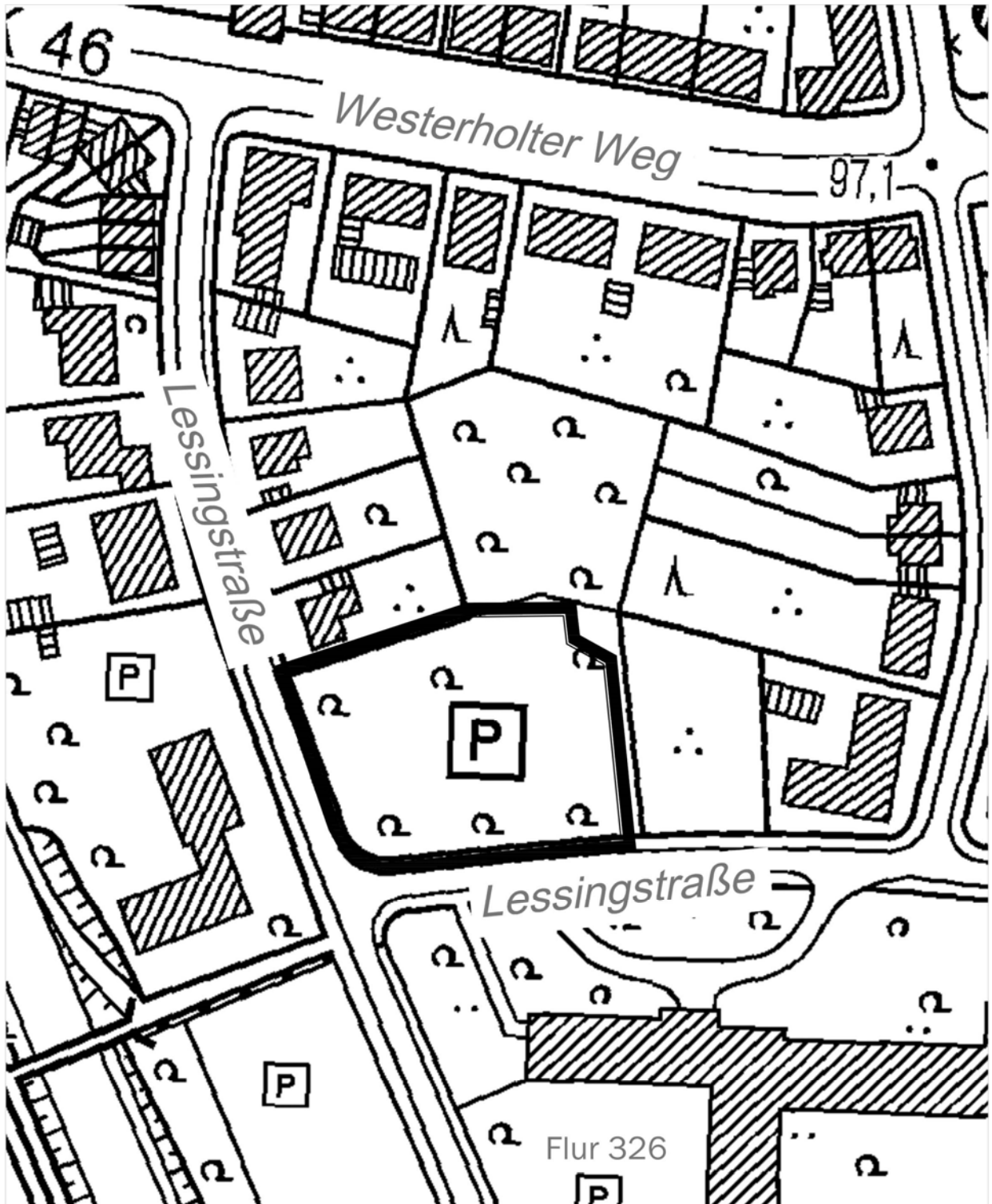
Dieser Aufstellungsbeschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Recklinghausen, den 14.05.2019

gez.

Tesche
Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich
der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 175 –
Teilplan 1 – Gerhart-Hauptmann-Straße -
der Stadt Recklinghausen



— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Beschluss über die Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes / vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 40 - Marktquartier -

für einen Bereich einschließlich der Schaumburgstraße und südlich daran grenzend, westlich des Löhrhofs, nördlich der Löhrhofstraße und des Lampengässchens und östlich des Marktes und der Breite Straße, in der Innenstadt, in zentraler Lage der Stadt Recklinghausen.

An Markt 16 bis 17 (ehemaliges Karstadt Hauptgebäude) soll ein Wohn- und Geschäftshaus mit großflächigem Einzelhandel und Gastronomie im Erdgeschoss, Wohnungen bzw. Service-Wohnungen in den Obergeschossen sowie ein Hotel, das als Neubau sich in einem Teilbereich über die gesamten Geschosse erstreckt, entstehen. Ein Teil der erforderlichen privaten Pkw-Stellplätze wird in einer Tiefgarage angeboten.

Die Schaumburgstraße 2 (ehemaliges Karstadt-Bettenhaus) soll im Erdgeschoss Einzelhandel und Gastronomie aufnehmen. In den Obergeschossen sind Büros und Dienstleistungen sowie eine Kindertagesstätte im 4. und 5. Obergeschoss vorgesehen.

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S. 23), i. V. m. § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 28.11.2016 hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.04.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den Vorhaben- und Erschließungsplan / vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 - Marktquartier - gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.“

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans dargestellt.

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird der Vorhaben- und Erschließungsplan / vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40 - Marktquartier - mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Recklinghausen,
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen,
Technisches Rathaus, Westring 51,
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internetadresse
<http://www.recklinghausen.de/bplan>
abrufbar.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) , § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), werden der Beschluss über die Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplans / vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 40 - Marktquartier - sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
Unbeachtlich werden
 - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

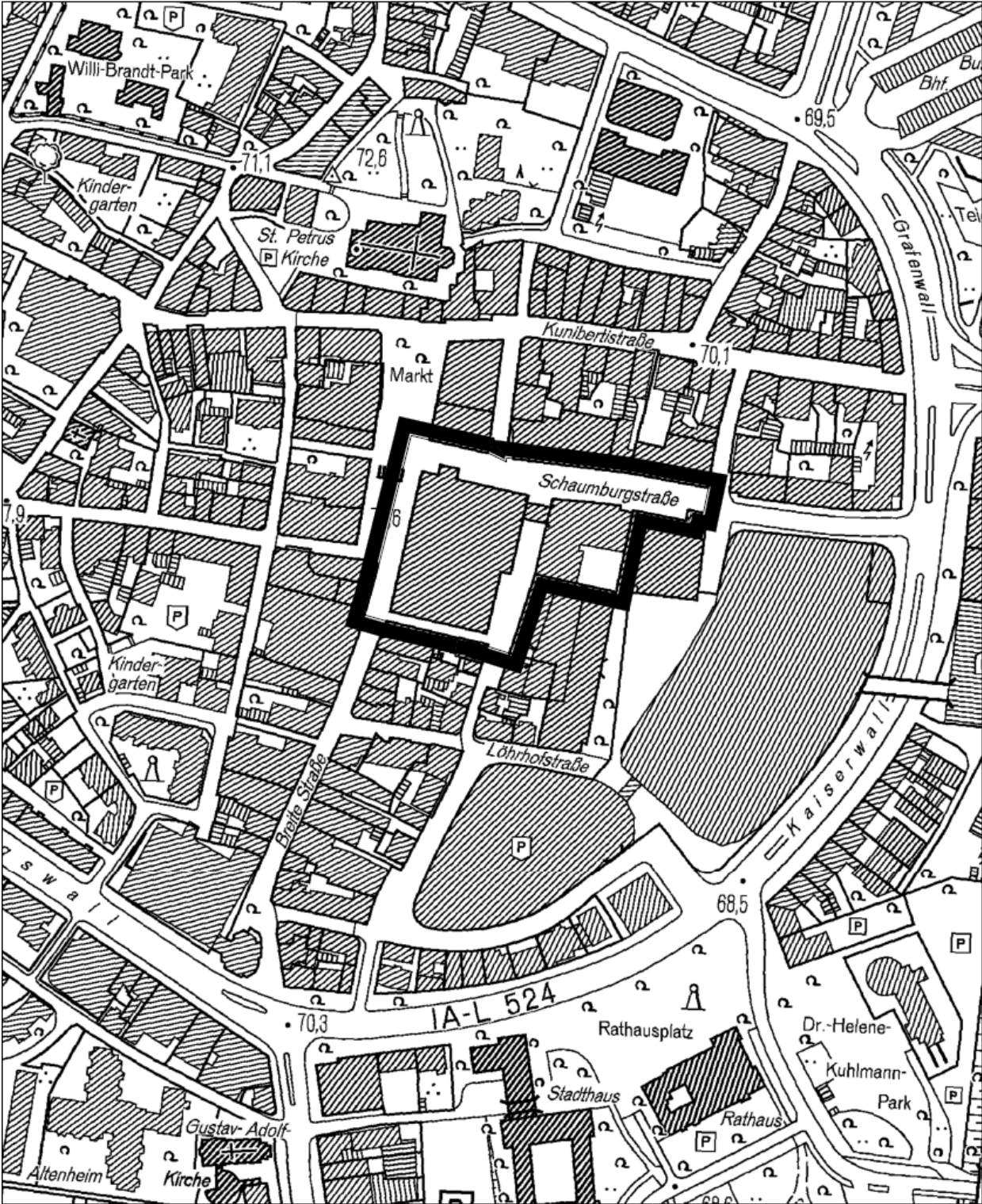
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 14.05.2019

gez.

Tesche
Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplan / vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 - Marktquartier - der Stadt Recklinghausen



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches